

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell

vom 18.02.2003
ergänzt am 13.06.2006
geändert am 27.02.2007
geändert am 27.04.2009
zuletzt geändert am 24.09.2013

A.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Überlassung der öffentlichen Einrichtungen	2
§ 3	Benutzung	2
§ 4	Allgemeine Ordnungsvorschriften	3
§ 5	Haftung	4
§ 6	Hausmeister	4
§ 7	Ergänzende Vorschriften	4
§ 8	Warenbezug.....	4
§ 9	Weitere Bestimmungen	4
§ 10	Inkrafttreten	5
B.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN EINRICHTUNGEN	5
I.	Schussentahalle	5
§ 11	Zweckbestimmung und Überlassung	5
§ 12	Bewirtschaftung.....	5
§ 13	Belegung.....	5
§ 14	Benutzung der Geräte	6
§ 15	Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb.....	6
§ 16	Allgemeines.....	7
§ 17	Ordnungsvorschriften für andere Veranstaltungen	7
II.	Gymnastikhalle.....	8
III.	Jugendraum.....	8
§ 18	Allgemeines.....	8
§ 19	Weitere Bestimmungen	8
IV.	Außensportanlagen.....	8
§ 20	Allgemeines.....	8
§ 21	Gebührenerhebung	9
§ 22	Gebührenbefreiung.....	9
§ 23	Gebührenhöhe	9
ANLAGE 1	11	
ANLAGE 2	12	
ANLAGE 3	14	

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende Einrichtungen:

- I. Schussentahalle
- II. Gymnastikhalle in der Schule
- III. Jugendraum
- IV. Außensportanlagen

§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie bei der Ortsverwaltung Taldorf, Markdorfer Straße 21, 88213 Ravensburg-Bavendorf, besonders zu beantragen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Über die Benutzungsanträge entscheidet die Ortsverwaltung Taldorf nach billigem Ermessen und entsprechend der laufenden Belegung. Grundsätzlich ist ein Übungsleiter bzw. eine verantwortliche Person zu benennen.
Stellt die Verwaltung fest, dass die einzelnen Vereine und Gruppen die Räume nach den im Belegungsplan festgelegten Zeiten über einen längeren Zeitraum nicht benutzen, kann der Verein bzw. die Gruppe nach vorheriger schriftlicher Ankündigung aus dem Belegungsplan genommen werden und die Zeiten können anderweitig belegt werden.
- (3) Ein Recht auf regelmäßige Benutzung oder zu einem bestimmten Termin Veranstaltungen durchzuführen, besteht nicht.
Die Ortsverwaltung behält sich vor, aus besonderen Anlässen die Einrichtungen anders zu nutzen.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (5) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (6) Die Einrichtungen können während der Ferien grundsätzlich gemäß des jeweils geltenden Belegungsplans benutzt werden.
Die Ortsverwaltung behält sich vor, in begründeten Fällen die Nutzung in den Ferien ausnahmsweise zu untersagen.
- (7) Der Schulsport hat Vorrang vor jeder anderen Benutzung. Die dann verbleibenden Nutzungszeiten werden an die örtlichen Vereine und örtlichen Gruppen, die Taldorfer Kriehengemeinden und Kindergärten vergeben.
Als örtliche Gruppe gelten Gruppen, deren Teilnehmer mindestens zur Hälfte in der Ortschaft Taldorf bzw. der Stadt Ravensburg wohnhaft sind.
- (8) Die gewerbliche Nutzung der Hallen für den Sport- und Übungsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister, bei der Ortsverwaltung oder deren Beauftragten geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus befürchtet werden müssen, sind zu unterlassen. Die Ortsverwaltung kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände (ausgenommen Tische und Stühle) benutzt werden, haben die Benutzer diese nach Anleitung der Turnlehrer bzw. Übungsleiter vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten für den Auf- und Abbau können mit dem Hausmeister vereinbart werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
- (4) Heizung, Lüftung und Klimatisierung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Ortsverwaltung festgelegt. Die Bedienung erfolgt durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Ortsverwaltung. Das gleiche gilt für die Lautsprecheranlage und die sonstigen technischen Einrichtungen.
- (5) Besondere Wünsche, wie z. B. die Abteilung der Halle, der Aufbau der Bühne oder das Stellen von Trennwänden sind dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel und Schäden, auch an Gebäuden, sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen.

Neben dem Verursacher ist zur Meldung auch der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Personengruppe deren verantwortlicher Leiter verpflichtet.

- (2) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Ortsverwaltung.
- (4) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (5) Tiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
- (7) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter einer Benutzergruppe hat dafür zu sorgen, dass die Bewohner der Nachbargrundstücke sowie die Allgemeinheit nicht unzumutbar belästigt oder in ihrer Ruhe gestört werden und es auch nicht zu sonstigen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt.
- (8) Bei Bedarf ist vom Veranstalter bzw. Benutzer für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Sollte veranstaltungsbedingt der Einsatz eines Feuersicherheitswachdienstes erforderlich sein, so wird dieser auf Anordnung der Ortsverwaltung durch die örtliche Feuerwehr gegen Kostenersatz durchgeführt.
- (9) Die Dienst- und Personalräume sowie die Maschinen- und Heizräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.
- (10) Der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Person ist gegenüber der Stadt verantwortlich, dass die Benutzer die Hallenordnung beachten.
- (11) Sofern der Hausmeister nicht in der Halle anwesend ist, hat der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Person den Schlüssel beim Hausmeister abzuholen und nach Übungsschluss dort wieder abzugeben.
- (12) Die Aufstellung eigener Geräte, Schränke usw. muss vorher von der Ortsverwaltung genehmigt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachten Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (2) Demgegenüber haftet der Verursacher für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Dies gilt für den Schulsport, den allgemeinen Sportbetrieb, für Veranstaltungen und Proben jeder Art einschließlich der Aufräumarbeiten.
- (3) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschl. aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 6 Hausmeister

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Halle (einschl. des Jugendraumes) und in den Außensportanlagen, sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude, Einrichtung und Außenanlagen ist der Hausmeister zuständig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.
- (2) Bei Verstößen hat er den jeweils Verantwortlichen (Lehrer, Übungsleiter etc.) um Abhilfe zu bitten.
- (3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Ortsverwaltung die Benutzung der Einrichtungen zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

„Hausordnung“, „Hallenbelegungsplan“, „Allgemeine Mietbestimmung“ und die „Richtlinien für die Bewirtschaftung und „Küchenbenutzung“ sind Bestandteile der Benutzungsordnung.
Sie sind von Veranstalter, Benutzern und Besuchern genau einzuhalten.

§ 8 Warenbezug

- (1) Bezüglich der Bier- und Weinlieferung, sowie der Lieferung von Spirituosen und sämtlicher alkoholfreier Getränke bestehen feste Verträge.
- (2) Die Bedingungen dieser Verträge sind vom Veranstalter bzw. Benutzer der Einrichtungen einzuhalten.
- (3) Näheres ist in der Erlaubnis sowie den „Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenutzung“ bestimmt.

§ 9 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Stadt kann jederzeit zusätzliche Vereinbarungen treffen und von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen.
- (2) Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Ortsverwaltung ist Folge zu leisten. Sie können jederzeit die Einrichtungen betreten.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Inbetriebnahme der Einrichtungen in Kraft. Die Änderung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

**B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN
EINRICHTUNGEN**

I. SCHUSSENTALHALLE

Allgemeines

§ 11 Zweckbestimmung und Überlassung

- (1) Die Halle wird als Mehrzweckeinrichtung betrieben. Neben dem Schulsportunterricht, dem allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb können kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Versammlungen und Ausstellungen durchgeführt werden.
- (2) Die Benutzung der Schussentahalle mit Bühne, Umkleide, Dusch- und Geräteräumen einschließlich des Geräts gilt allgemein als erlaubt
 - a) für den Schulsportunterricht der Grund- und Hauptschule Oberzell im Rahmen des Stundenplans,
 - b) für den sportlichen Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des „Hallenbelegungsplans“.
- (3) Einer besonderen Erlaubnis der Ortsverwaltung bedürfen anderweitige Benutzungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Vereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen wie auch alle anderen Veranstaltungen. Soweit es dabei eines schriftlichen Vertrags bedarf, kommt dieser zustande, wenn der Antrag des Veranstalters schriftlich genehmigt wird. Dabei finden die „Allgemeinen Mietbestimmungen“ Anwendung.
- (4) Einzelpersonen ist das Betreten und die Benutzung der Halle nicht gestattet. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.

§ 12 Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung der Halle ist möglich. Sie bedarf der vorherigen Absprache mit der Ortsverwaltung und deren Genehmigung.
- (2) Im Falle einer Bewirtschaftung finden auch die „Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchenbenützung“ Anwendung.

Sportlicher Betrieb

§ 13 Belegung

- (1) Der Stundenplan der Schule ist so abzustimmen, dass keine unzumutbaren Störungen eintreten. Er ist so zu gestalten, dass den Beauftragten der Ortsverwaltung genügend Zeit verbleibt, die Halle zu den Übungsstunden und sonstigen von der Ortsverwaltung genehmigten Veranstaltungen herzurichten. Der Ortsverwaltung sind jeweils die aktuellen Belegzeiten durch die Schule mitzuteilen.
- (2) Der Übungs- und Spielbetrieb der sporttreibenden örtlichen Vereine und Gruppen ist in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 17.00 und 22.00 Uhr, durchzuführen.

- (3) Die Ortsverwaltung erstellt im Benehmen mit den örtlichen Vereinen bzw. Gruppen einen „Hallenbelegungsplan“. Die darin festgelegten Übungs- bzw. Benutzungszeiten sind einzuhalten. Verlässt ein Verein bzw. eine Gruppe vor Ablauf der Übungszeit die Halle, so ist zuvor der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Anträge der Vereine und Gruppen auf Überlassen der Halle für sportliche Zwecke außerhalb des Schulsportbetriebs und des Benutzungsplanes (insbesondere für Sportveranstaltungen) sind bei der Ortsverwaltung mindestens 8 Tage vorher zu stellen. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Mietbestimmungen“.
- (5) Die abendliche Benutzung einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen endet beim allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb um 22.00 Uhr.

§ 14 Benutzung der Geräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benützt werden. Vereinseigene Sport- und Spielgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Ortsverwaltung in die Halle verbracht werden.
- (2) Die Sport- und Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln, dabei ist auf eine größtmögliche Schonung der Geräte und des Fußbodens zu achten. Sämtliche rollbaren Geräte sind zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.
- (3) Geräte, die normalerweise für die Benutzung in der Halle bestimmt sind, dürfen außerhalb derselben nur mit Zustimmung der Ortsverwaltung benutzt werden.
- (4) Für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte sind die Turnlehrer bzw. Übungsleiter verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Urheber von mutwilligen und grob fahrlässigen Beschädigungen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Ortsverwaltung oder deren Beauftragten namentlich gemeldet werden.
- (5) Die Turnlehrer bzw. Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Irgendwelche Beschädigungen sind, soweit möglich, sofort zu beseitigen und dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung anzuzeigen.
- (6) Nach Beendigung des Sport- und Spielbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzubringen. Jede aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vollzählig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben werden.

§ 15 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Schulklassen dürfen nur mit dem verantwortlichen Lehrer, die sporttreibenden Vereine und Gruppen nur mit einem Ausbildungs- oder Übungsleiter die Halle sowie die Dusch- und Umkleieräume betreten oder benutzen. Diese verantwortlichen Personen haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und allen benutzten Nebenräumen zu sorgen. Sie haben als erste und letzte anwesend zu sein.
- (2) Sofern der Hausmeister nicht anwesend ist, hat die jeweils verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass
 - a) in der Turnhalle sowie in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird;
 - b) beim Duschen auf sparsamen Wasserverbrauch geachtet wird;

- c) nach Beendigung des Spiel- oder Übungsbetriebs sämtliche Wasserhähne geschlossen sind;
der Duschaum mit dem Schlauch abgespritzt und die Abläufe der Duschwannen freigehalten werden;
in der Halle und in den Duschräumen die Fenster gekippt werden;
das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht wird und sämtliche Ausseineingangstüren geschlossen werden.
- (3) In der Schussentahalle einschließlich Bühne und Geräteraum sind beim Schulsportunterricht sowie beim Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden oder Spuren hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet. Die Handtücher, auch Papierhandtücher dürfen nur zur Körperreinigung verwendet werden.
- (4) Das Rauchen in der Halle einschließlich der Nebenräume ist bei Benutzung für den Schulsportunterricht sowie den Spiel- und Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (5) Das gleiche gilt für den Genuss alkoholischer und anderer Getränke, sowie das Einnehmen von Speisen oder Süßwaren. Ausnahmen kann die Ortsverwaltung zulassen.
- (6) Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude entstehen.
Die Ortsverwaltung kann das Gewicht der Bälle vorschreiben.
Bälle, die bereits im Freien benutzt wurden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- (7) Schleuderballspiele sowie Übungen mit Hartbällen sind nicht erlaubt.

Andere Veranstaltungen

§ 16 Allgemeines

- (1) Andere Veranstaltungen können in der Schussentahalle zugelassen werden, sofern sie sowohl ihrem Charakter nach als auch in der Art und Weise der Durchführung dem Ansehen der Ortschaft Taldorf gemäß sind.
- (2) Die Benutzung durch Vereine oder Gruppen zu Proben und ähnlichem regelt die Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Vereinen bzw. Gruppen.

§ 17 Ordnungsvorschriften für andere Veranstaltungen

- (1) Bei anderen als den in § 11 Abs. 2 genannten Veranstaltungen muss eine verantwortliche Person während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein. Diese Person ist der Ortsverwaltung bei Antragstellung zu benennen.
- (2) Alle Zugänge zur Halle einschließlich der Nebenräume sind, solange diese nicht benützt werden, geschlossen zu halten. Bei Veranstaltungen erfolgt die Öffnung der Halle frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltungen - auf Wunsch des Veranstalters auch später- durch den Hausmeister.
- (3) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle bei Veranstaltungen besorgt der Hausmeister.
- (4) Für die übrigen Aufräumarbeiten hat der Veranstalter bzw. Benutzer geeignete Hilfskräfte auf seine Kosten zu stellen. Für den Fall, dass keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäß oder termingerechte Durchführung gegeben ist oder keine geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden können, werden die Arbeiten gegen Entgelt von der Stadt ausgeführt.

- (5) Sofern nicht von der Stadt übernommen, dürfen Dekorationen, Einbauten usw. nur nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsverwaltung angebracht werden. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Mitteilung zu machen. Die Dekorationen müssen durch das städt. Bauordnungsamt auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Die dabei verfügbaren Auflagen sind vom Veranstalter zu beachten. Nach Beendigung des Gebrauchs bzw. Anschlusses der Veranstaltung, sind Dekorationen und dergl. unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Werktag, bis 6.00 Uhr vom Veranstalter zu entfernen. Ausnahmen können von der Ortsverwaltung im Einzelfall zugelassen werden.

II. GYMNASTIKHALLE

Für die Belegung der Gymnastikhalle wird einmal jährlich ein gemeinsam mit den örtlichen Vereinen und örtlichen Gruppen ein „Belegungsplan“ aufgestellt.

III. JUGENDRAUM

§ 18 Allgemeines

- (1) Der Jugendraum steht neben den anerkannten Jugendgruppen der Ortschaft Taldorf für Zwecke der Vereine, der Kirchen und für Kommunalpolitische Zwecke zur Verfügung. Darüber hinaus kann er von der Schule im Rahmen des Stundenplans für den Unterricht, insbesondere für den Musikunterricht, genutzt werden.
- (2) Die Ortsverwaltung stellt einen „Belegungsplan“ auf. Im Rahmen dieses Belegungsplans gilt die Benutzung allgemein als erlaubt.
- (3) Sonstige Benützigungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Ortsverwaltung.

§ 19 Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ sowie die „Besonderen Bestimmungen“ für die Schussentahalle entsprechend.

IV. AUßENSORTANLAGEN

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Benutzung der Außensportanlagen bei der Schussentahalle einschließlich der Umkleide- und Duschräume in der Mehrzweckhalle gilt allgemein als erlaubt
- a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans
- b) für den Spiel- und Übungsbetrieb der sporttreibenden örtlichen Vereine und Gruppen im Rahmen der Übungszeiten nach § 13 Abs. 2.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis der Ortsverwaltung bedürfen anderweitige Benützigungen, insbesondere der Spielbetrieb örtlicher Sportvereine außerhalb der Übungszeiten, der Spiel- und Übungsbetrieb anderer Vereine und Personengruppen sowie alle anderen Veranstaltungen.

Entgelte

§ 21 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen werden nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Über die Miete wird nach Durchführung der Veranstaltung eine Rechnung gestellt. Das dort ausgewiesene Entgelt wird mit der Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 22 Gebührenbefreiung

- (1) Keine Gebühren für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen werden erhoben
 - a) für den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans;
 - b) für Veranstaltungen der Schule;
 - c) für den Spiel- und Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen im Rahmen des „Hallenbelegungsplans“;
 - d) für den besonders erlaubten Spielbetrieb örtlicher Sportvereine;
- (2) Daneben wird jedem örtlichen Verein und jeder Organisation auf Antrag einmal jährlich die Grundmiete zuzüglich anteiliger Hausmeisterkosten erlassen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) In den Fällen Abs. 2 und 3 sind jedoch die Zuschläge nach § 23 Ziff. 3 zu zahlen.

§ 23 Gebührenhöhe

- (1) Schussentahalle

1.	Grundmiete	200,00 €
2.	Zuschläge	
	Nutzung > 6 Stunden bis 30 %	10%/Std.
	Proben je Stunde	10,00 €
	Bartheke	50,00 €
	Geschirr- und Glasersatz	nach Anfall
3.	Nebenkosten	
3.1	Strom	tats. Verbrauch
3.2	Heizung	tats. Verbrauch
3.3	Wasser	tats. Verbrauch
3.4	Reinigung	tats. Verbrauch
3.5	Hausmeister / Auf-/Abbau / sonst. Helfer je Stunde	20,00 €
3.6	Feuersicherheitswache je Stunde	11,00 €
4.	Abweichende Gebührenfestsetzung	
	In besonders gelagerten Fällen kann die Ortsverwaltung andere Gebühren festsetzen (Ermäßigung, Erlass oder Erhöhung)	

**Benutzungs- und Gebührenordnung für die
Schussentahalle mit Nebenräumen und
Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell
S-5-10**

(2) Jugendraum und Außensportanlagen

- | | |
|----------------------|---------|
| 1. Jugendraum | 15,00 € |
| 2. Außensportanlagen | 15,00 € |

Anmerkungen:

Alle Beträge sind Nettobeträge (zuzügl. evtl. anfallender MWSt).

In der Grundmiete enthalten ist die Bühnennutzung, die Bestuhlung sowie die Ton- und Lautsprecheranlage, nicht der Aufwand des Hausmeisters.

Die Veranstaltungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schliessen des Hauses.

Die Nebenkosten werden, solange es keine tatsächliche Verbrauchsabrechnung aufgrund fehlender separater Zähler gibt, über Stundenpauschalen nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

Bei bestehenden Rahmenverträgen (z. B. Strom) sind einheitliche Beträge je Abrechnungseinheit zu erheben.

Die Abrechnung aller Stundensätze erfolgt je angefangene halbe Stunde.

Die Verrechnungssätze der Nebenkosten beinhalten einen Aufschlag für Verwaltungsaufwand von 15 %.

Öffentliche Hauptproben (mit Besuchern) werden wie gesonderte Veranstaltungen behandelt.

Anhang: Daten der Benutzungs- und Gebührenordnung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg	
					Nr.	Datum
Ordnung	18.02.2003					
Ergänzung	13.06.2006					
Änderung	27.02.2007	022		27.02.2007		
Änderung	27.04.2009	059		27.04.2009		
Änderung	24.09.2013	022		24.09.2013		

Anlage 1

Stadt Ravensburg
Ortsverwaltung Taldorf

Allgemeine Mietbestimmungen für die Benutzung der Schussentahalle Oberzell mit Nebenräumen bei Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Halle ist bei der Ortsverwaltung Taldorf 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Mietvertrag zwischen der Stadt Ravensburg und dem jeweiligen Veranstalter gilt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung des Überlassungsantrags als geschlossen.
- (3) Die Stadt behält sich vor, bei einem wichtigen Grund, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Wird von dem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist die Stadt nur zum Ersatz der für Mieter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Eine Entschädigung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.
- (4) Der Mieter darf bei Veranstaltungen mit Bestuhlungen nicht mehr Karten ausgeben, als Plätze für die betreffende Veranstaltung zugelassen werden.
- (5) Bediensteten der Ortsverwaltung ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- (6) Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt über die Dauer der Mietzeit, ohne dass es eines Verschuldensnachweises bedarf, die Haftung des Veranstalters für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen. Für eventuelle Schäden, welche unter die Haftpflicht des Gebäudeeigentümers fallen, hat der Veranstalter nicht einzustehen.
Die Stadt empfiehlt dem Bewirtschafter den Abschluss einer Bewirtschaftungshaftpflichtversicherung. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, seine Beauftragte und Besucher entstehen. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
- (7) Bei groben Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen, ist der Veranstalter auf Verlangen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet.
- (8) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.).
- (9) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ravensburg.

Anlage 2

Stadt Ravensburg
Ortsverwaltung Taldorf

Hausordnung für die Schussentalhalle Oberzell

- (1) Die Halle mit Nebenräumen wird von der Ortsverwaltung Taldorf verwaltet. Die Weisungen der Beauftragten der Ortsverwaltung sind zu befolgen.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den in der Erlaubnis festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Beauftragten der Ortsverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Andernfalls entstehen zusätzliche Kosten für das eingeteilte Personal.
- (3) Die Halle und die Garderobe werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten der Ortsverwaltung andere Öffnungszeiten vereinbaren. Im übrigen sind alle Zugänge, solange das Haus benutzt wird, geschlossen zu halten.
- (4) Für die Einrichtung des Saales gilt der amtliche Bestuhlungsplan, sofern nicht vor der Veranstaltung etwas anderes festgelegt wurde. Der Standort des Mobiliars und andere Einrichtungsgegenstände darf nur vom Personal der Ortsverwaltung verändert werden.
- (5) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für Veranstaltungen ist auf Verlangen eine Feuersicherheitswache zu stellen. Die Entschädigung für die Brandwache hat der Veranstalter zu tragen.
- (6) Die technischen Anlagen, wie z. B. die Lautsprecher etc. dürfen nur von den Beauftragten der Ortsverwaltung bedient werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz des Hauses nicht angeschlossen werden. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik maßgebend.
- (7) Mängel, Schirme, Stöcke (ausgenommen von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. In den Räumen darf Garderobe jeder Art nicht abgelagert werden.
- (8) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Ortsverwaltung angebracht werden; sie müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Gegenstände, die nicht eingeschlagen werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

- (9) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- (10) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Saal nicht erlaubt.
- (11) Das Fotografieren ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- (12) Den Besuchern stehen Parkplätze bei der Halle zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden.

Anlage 3

Stadt Ravensburg
Ortsverwaltung Taldorf

**Richtlinien für die Bewirtschaftung und Küchen-
benutzung in der Schussentahalle Oberzell**

- (1) Küchenbenutzung
Die Stadt stellt zur Bewirtschaftung der Halle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufsicht in der Küche führt grundsätzlich ein Beauftragter der Ortsverwaltung. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung dieser Aufsicht erfolgen.
- (2) Materialbeschaffung
Das Material zur Bereitung der Speisen hat der Veranstalter zu besorgen. Er darf dazu über die Zeit der Mietdauer der Halle die Aufbewahrungseinrichtungen benutzen.
- (3) Getränkelieferungen
Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an Bier und alkoholfreien Getränken von dem jeweiligen in der „Erlaubnis zur Benutzung der Schussentahalle“ genannten Getränkehändler zu beziehen. Er hat die Getränkebestellung in dem erforderlichen Umfang rechtzeitig vor der Veranstaltung bei dem jeweiligen Getränkehändler aufzugeben. Der tatsächliche Verbrauch an Getränken wird durch Gegenüberstellung des Bestandes am Anfang und am Ende der Veranstaltung ermittelt. Der so festgestellte Verbrauch an Getränken wird dem Veranstalter vom Getränkehändler direkt in Rechnung gestellt
- (4) Benutzung des Schankraumes und der Bar
Die Stadt stellt zur Bewirtschaftung der Halle den Schankraum und die Bar, sowie deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Aufsicht führt grundsätzlich ein Beauftragter der Ortsverwaltung. Die Bedienung der Geräte darf nur unter Anleitung und Aufsicht (wie Punkt 1) geschehen.
- (5) Personal
Für die Bewirtschaftung der Halle, der Küche, des Schankraumes und der Bar stellt der Veranstalter geeignetes Personal zur Verfügung. Die Ortsverwaltung stellt die Aufsichtsperson, die vom Veranstalter zu bezahlen ist.
Die Anordnungen der Beauftragten der Ortsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (6) Preisgestaltung und –auszeichnung
Es sind Speise- und Getränkekarten aufzulegen.
Der jeweilige Veranstalter ist verpflichtet, ortsübliche und angemessene Preise festzusetzen.
- (7) Haftung
Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Benutzung der unter Punkt 5 genannten Einrichtungen ergeben.